

### **3. Änderungssatzung** **zur Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein vom 24.11.2010**

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der jeweiligen Fassung in seiner Sitzung am xx.xx.2021 die folgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein vom 24.11.2010 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 30.09.2020 beschlossen:

#### **Artikel 1:**

§ 20 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Wiesengrabstätten und Urnenwiesengrabstätten als Reihengrabstätten mit Namens- tafeln werden durch die Stadt Lahnstein mit in Material, Form und Größe einheitli- chen Grabmalen gekennzeichnet. Die Ausführung erfolgt mit den Maßen 0,35 m x 0,45 m. Folgende Angaben werden als Namenstafelbeschriftungen zugelassen:

- nur Vorname oder
- nur Nachname oder
- Vorname und Nachname und
- Geburts- und Sterbedatum oder
- nur Sterbedatum

Weiterhin werden eingravierte Motive und QR-Codes zur Veröffentlichung von Daten der Vita des/der Verstorbenen in angemessener Größe zugelassen. Beschriftungen und Motive dürfen nur farblos, in Natur gehalten, oder in einem helleren Grauton oh- ne Farbstich durch eine Fachfirma nach Wahl der Angehörigen erfolgen. Sie werden von der Stadt auf der Grabstätte oberflächenbündig verlegt.

#### **Artikel 2:**

Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erfolgen nachstehende Ergänzungen:

Neben den in der Anlage 1 b der Friedhofssatzung festgelegten Gestaltungsmöglich- keiten für die Beschriftungen der Urnenfachabdeckungen sind zusätzlich eingravierte Motive und QR-Codes zur Veröffentlichung von Daten aus der Vita des/der Verstor- benen in angemessener Größe zuzulassen. Die Motive können dezente Farbtöne enthalten.

#### **Artikel 3:**

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahnstein, xx.xx.2021  
Stadtverwaltung Lahnstein

(Peter Labonte)  
Oberbürgermeister

## Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr noch nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Lahnstein, den xx.xx.2021

Peter Labonte  
Oberbürgermeister

## Ausfertigungsverfügung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein wird hiermit ausgefertigt.

Lahnstein, xx.xx.2021

Stadtverwaltung Lahnstein

Peter Labonte  
Oberbürgermeister